

Münster, 28. Mai 2015

Sonder-Dienstgeber-Schnellbrief  
zur Frage der Versteuerung der Wegstreckenentschädigung (35 Cent/km)  
(§ 6 Abs. 1 Anlage 15 KAVO)

I. Einführung

Die Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts der (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2012 eine Reform des Reisekostenrechts der KAVO (Anlage 15) beschlossen. Die Reform trat zum 1. Januar 2013 in Kraft. Ein wesentlicher Eckpunkt der Reform war die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen mit dem privaten Pkw (aus triftigen Gründen) von 30 Cent/km auf 35 Cent/km. Die Dienstgeber sind arbeitsrechtlich verpflichtet, die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent/km zu zahlen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Anlage 15 KAVO vorliegen. Hierüber wurde mit dem Dienstgeber-Schnellbrief vom 4. Dezember 2012 informiert.

Anlass für diese Reform war eine damalige Neuregelung in den Lohnsteuerrichtlinien, die im Fall von Reisekostenvergütungen aus „öffentliche Kassen“ im Sinne des Steuerrechts eine steuerfreie Zahlung der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent/km ermöglichte (vgl. auch den Sonder-Dienstgeber-Schnellbrief vom 27. Juni 2013).

II. Aktueller Anlass

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurden die Lohnsteuerrichtlinien (LStR 3.13 Abs. 2 Satz 2) erneut geändert. Diese Änderung der Lohnsteuerrichtlinien hat zur Folge, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Wegstreckenentschädigung gemäß der derzeit gültigen Fassung der Anlage 15 KAVO auch bei Dienstgebern, die bislang die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent/km in voller Höhe steuerfrei zahlen konnten, nunmehr von einer Steuerpflicht der über 30 Cent/km hinausgehenden 5 Cent/km ausgeht. Dies hat das Landesfinanzministerium Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 4. Mai 2015 gegenüber den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Dienstgeber, die schon bislang die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent/km nicht in voller Höhe steuerfrei zahlen konnten, sind von der Änderung der Lohnsteuerrichtlinien nicht betroffen. Bei ihnen waren und bleiben die über 30 Cent/km hinausgehenden 5 Cent/km steuer- und auch beitragspflichtig.

### III. Hinweise

Die Dienstgeberseite der Regional-KODA weist diejenigen Dienstgeber im Geltungsbereich der KAVO, die bislang die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent/km in voller Höhe steuerfrei zahlen konnten, auf die Änderung der Lohnsteuerrichtlinie 3.13 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich hin. Sie weist ebenso auf die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hin, dass seit dem 1. Januar 2015 im Hinblick auf die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Anlage 15 KAVO die über 30 Cent/km hinausgehenden 5 Cent/km stets steuerpflichtig sind. Von Steuerprüfungen ist auszugehen.

Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Anlage 15 KAVO ist und bleibt bis zur Höhe von 30 Cent/km steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG) und beitragsfrei. Die aktuelle Änderung bezieht sich auf die über 30 Cent/km hinausgehenden 5 Cent/km. Der Betrag von 5 Cent/km ist als Reisekostenvergütung nach den üblichen Regelungen zu versteuern (zu Lasten des Mitarbeiters) und zu verbeitragen (zu Lasten von Dienstgeber und Mitarbeiter).

#### Beispiel:

Die Mitarbeiterin M führt eine Dienstreise durch und nutzt dafür ihren privaten Pkw. Die Dienstreise umfasst eine Strecke von 100 km. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Anlage 15 KAVO liegen vor. Folglich hat M einen arbeitsrechtlichen Anspruch gegenüber ihrem Dienstgeber (Kirchengemeinde St. A) auf eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 € (100 km x 0,35 €/km).

#### Lösung nach bisheriger Fassung der Lohnsteuerrichtlinien:

Nach der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung der Lohnsteuerrichtlinien konnte die Kirchengemeinde St. A („öffentliche Kasse“) der Mitarbeiterin M den Betrag in Höhe von 35 € netto auszahlen.

#### Lösung nach neuer Fassung der Lohnsteuerrichtlinien:

Nach der ab 1. Januar 2015 geltenden Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung Folgendes:

Die Wegstreckenentschädigung ist bis zu einer Höhe von 30 € (100 km x 0,30 €/km) steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG). Der darüber hinausgehende Betrag von 5 € (100 km x 0,05 €/km) ist zu versteuern (zu Lasten der Mitarbeiterin M) und zu verbeitragen (zu Lasten der Kirchengemeinde St. A und der Mitarbeiterin M).

Die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen werden die Steuer- und Beitragspflicht mit Rückwirkung zum 1. Januar 2015 umsetzen.

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird sich mit der Thematik befassen.